

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 280/13 S

S 43 SF 157/13 AB (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss,
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf
vom 12. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Das Gesuch des Klägers, den Richter am Sozialgericht Dr. H wegen Besorgnis
der Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat durch den zuvor genannten Beschluss das Gesuch des Klägers auf Ablehnung des Richters am SG Dr. H wegen Befangenheit für unbegründet erklärt. Gegen diese Entscheidung des SG hat der Kläger mit Telefax vom 10.9.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Darüber hinaus hat er den Richter am SG Dr. H wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des SG ist, worauf das SG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 172 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Das Ablehnungsgesuch ist zudem schon unzulässig, weil das SG bereits unanfechtbar entschieden hat, dass der vorgebrachte Ablehnungsgrund keine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 60 RdNr 10b*). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

